

Die Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihr, der Vizebürgermeisterin, in Vertretung von Bgm. Ferdinand Aigner, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 02. Dezember 2019 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates am 05. November 2019 mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, widrigenfalls diese als genehmigt gilt.

Inhalt:	Seite:
TOP 1. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme	5
TOP 2. Festsetzung von Gebühren und Entgelten für das Finanzjahr 2020; Beschlussfassung	7
a) Entgelte für das Attergauer Seniorenheim	7
b) Abfallgebühren	9
c) Gebühren für die gemeindeeigene Wasserversorgung	11
d) Gebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage	17
e) Hebesätze (Grundsteuer A und B)	23
f) Gebühren für die Leichenhalle	24
TOP 3. Vergabe Linksabbiegestreifen (BBG Mitterweg); Beschlussfassung	26
TOP 4. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages; Beschlussfassung	27
TOP 5. Attergauer Seniorenheim – Einweisungsrecht bzw. Heimübernahme durch den SHV; Beschlussfassung	29
TOP 6. Abfallordnung (Überarbeitung); Beschlussfassung	30
TOP 7. Allfälliges	37

Mitteilungen der Vorsitzenden:

Vzbgm. Maria Stauer

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer.
- ❖ informiert, dass sich Bgm. Ferdinand Aigner, GR Ing. Josef Renner, GR Franziska Windhager, GR DI(FH) Alexander Rabanek-Steinberger, GR Ulrike Lisko, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Fabian Neubacher BSc MSc, ErsGR Josef Dollberger und ErsGR Karin Zsitek für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Elfriede Brandl, ErsGR Friedrich Tremml, ErsGR Peter Böckl, ErsGR Ing. Johann Wintereder und ErsGR Otto Renner anwesend.
- ❖ gratuliert GR Mag. Christoph Strobl, GR Friedrich Hofinger und GR Martin Plackner zum Geburtstag.
- ❖ teilt mit, dass der Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2020 und die Geschäftsordnung für Kollegialorgane vor Beginn der Sitzung ausgeteilt wurden.
- ❖ erkundigt sich, ob alle Anwesenden damit einverstanden sind, dass das Sitzungsgeld dieser Gemeinderatssitzung an den Sozialfonds gespendet wird.
Alle Anwesenden sprechen sich dafür aus.
- ❖ informiert, dass aufgrund der in der Gemeinderatssitzung am 31. Juli 2018 beschlossenen Übertragungsverordnung in der Angelegenheit Neubau eines Ärzte- und Therapiezentrum mit 2 Kindergartengruppen und einer Tiefgarage folgende Aufträge vergeben wurden:

a) Bürgermeister

Gewerk	Firmenname	Preis exkl. MwSt.
Schließanlage	Wachter Eisenhandlung GmbH, Attergaustraße 51, 4880 St. Georgen im Attergau	€ 1.813,82
Vergabegespräch Notstromaggregat	TB Wiesauer GmbH, Linzer Straße 65, 4840 Vöcklabruck	€ 1.076,90
Brandschutztüren	Tortec Brandschutztor GmbH, Imling 10, 4902 Wolfsegg am Hausruck	€ 160,97

b) Gemeindevorstand

Gewerk	Firmenname	Preis exkl. MwSt.
Notstromaggregat	Erich Hartner Großhandel f. Werkzeuge u. Maschinen e.U., Bahnhofstraße 53, 4655 Vorchdorf	€ 26.000,--

- ❖ informiert, dass aufgrund der in der Gemeinderatssitzung am 26. Februar 2019 beschlossenen Übertragungsverordnung in der Angelegenheit „Attergauer Freizeitzentrum – Tennishalle“ folgende Aufträge vergeben wurden:

a) Bürgermeister

Gewerk	Firmenname	Preis exkl. MwSt.
Baumeister (Zusatzauftrag)	Schönleitner Bau, Thern 20, 4880 St. Georgen i. A.	€ 1.991,14
HKLS-Arbeiten (Zusatzauftrag)	Josef Winzer Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Bambergerstraße 21, 4880 St.Georgen im Attergau	€ 5.019,96
HKLS-Arbeiten (Zusatzauftrag)	Josef Winzer Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Bambergerstraße 21, 4880 St.Georgen im Attergau	€ 914,70

TOP 1. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme

Der **Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer** berichtet:

Am 03. Dezember 2019 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

- 1.) EDV
 - Investitionen 2019 und der letzten 5 Jahre getrennt nach Bereiche
 - bestehende Verträge
 - Zuständigkeiten der einzelnen Bereiche
- 2.) Erfassung von nicht abgeschlossenen Projekten bzw. Auftragsvergaben im Rechnungsabschluss bzw. Voranschlag
- 3.) Gebarungsprüfung (Belegprüfung)
- 4.) Allfälliges

1.) EDV

- Investitionen 2019 und der letzten 5 Jahre getrennt nach Bereiche
- bestehende Verträge
- Zuständigkeiten der einzelnen Bereiche

Zur Einholung weiterer Informationen vertagt.

2.) Erfassung von nicht abgeschlossenen Projekten bzw. Auftragsvergaben im Rechnungsabschluss bzw. Voranschlag

Im laufenden Jahr wurden im Straßenbau noch Projekte aus den Vorjahren mit der Summe von rd. € 143.000,00 abgerechnet und somit das Straßenbaubudget um diese Summe überschritten und mit einem internen Darlehen ausgeglichen.

Damit diese Überschreitungen künftig vermieden werden, sind Informationen von Auftragsvergaben welche nicht abgerechnet sind zu sammeln.

Dies erfolgt derzeit in der Buchhaltung, wobei die Informationen eingeholt werden müssen. Dies ist zu verbessern und sollte einen geregelten Ablauf haben.

3.) Gebarungsprüfung (Belegprüfung)

Die Belege werden von 01.09.2019 bis dato überprüft. Hierbei werden keine Auffälligkeiten festgestellt; die Buchhaltung ist einwandfrei geführt.

4.) Allfälliges

Offene Punkte der letzten Sitzungen:

Ergänzung wie sich die Restmüllmenge (welche vom BAV verrechnet wird) seit dem Vorjahr der Einführung der Biotonne entwickelt hat.

Dies auch in der Relation zur Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde (Anfall pro Kopf). Laut den vorliegenden Listen über die Entwicklung der Restmüllmenge und des Bioabfalls kann folgendes festgestellt werden. Die anfallende Jahresmenge des Restmülls vor Einführung der Biotonne betrug 444 Tonnen. Durch die Einführung dieser verringerte sich die Jahresmenge im Jahr 2012 auf 398 Tonnen und der derzeitige Anfall 2018 betrug 348 Tonnen. Umgerechnet auf Prokopf betrug die Jahresmenge 2011 100 kg und verringerte sich bis dato auf 72 kg. Bei Einführung der Biotonne betrug die Gesamtmenge 187 Tonnen. Die Menge erhöhte sich bis dato auf 350 Tonnen. Pro Einwohner fallen daher im Schnitt 70,5 kg Biomüll an.

Wasserverlust Erhebung und Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Ursachenfindung: Der aktuelle Wasserverlust betrug im Jahr 2018 21%. Laut Auskunft des Landes ist der übliche Wasserverlust zwischen 10 und 15%.. Um genauere Daten zu erfassen sind zusätzliche Messungen erforderlich. Wie z.B.:

Derzeit erfolgt die Abrechnung des Wassers in der Bauphase über eine Pauschale. Hier ist zu überlegen den genauen Wasserverbrauch über Zähler zu erfassen und abzurechnen.

Berechtigte welche Wasser von Hydranten entnehmen sollen darüber Aufzeichnungen führen.

Der **Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer** stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfungsbericht über die angesagten Prüfungen des Prüfungsausschusses vom 03. Dezember 2019 zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 2. Festsetzung von Gebühren und Entgelten für das Finanzjahr 2020; Beschlussfassung

a) Entgelte für das Attergauer Seniorenheim

Vzbgm. Maria Staufer informiert:

Die letztmalige Anpassung der Entgelte für das Attergauer Seniorenheim erfolgte mit 01. Jänner 2019.

Auf der Grundlage der budgetierten Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2020 wurde anhand der Vorgaben der Direktion Soziales und Gesundheit, Amt der Oö. Landesregierung eine Gebührenkalkulation auf Basis der KLR-Daten (Kosten-Leistungs-Rechnung) für die Entgeltanpassung erstellt.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 02. Dezember 2019 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Vzbgm. Maria Staufer stellt folgenden

Antrag:

Die Entgelte für das Attergauer Seniorenheim werden **ab 1. Jänner 2020** wie folgt festgesetzt:

1. Standardentgelt (pro Tag):

a) Ein-Personen-Wohneinheit

Lebensmitteleinsatz	EUR	3,82
Hotelkomponente	EUR	41,08
Grundbetreuung	EUR	54,01

	EUR	98,91

b) Zwei-Personen-Wohneinheit

Lebensmitteleinsatz	EUR	3,82
Hotelkomponente	EUR	34,17
Grundbetreuung	EUR	54,01

	EUR	92,00

c) Ein-Personen-Wohneinheit – Kurzzeitpflege und
Zwei-Personen-Wohneinheit zur Einzelbenützung

Lebensmitteleinsatz	EUR	3,82
Hotelkomponente	EUR	50,90
Grundbetreuung	EUR	54,01

	EUR	108,73

d) Zwei-Personen-Wohneinheit – Kurzzeitpflege

Lebensmitteleinsatz	EUR	3,82
Hotelkomponente	EUR	43,53
Grundbetreuung	EUR	54,01

	EUR	101,36

2. Pflegezuschlag in Höhe des gesetzlichen Pflegegeldes (Bundespflegegeldgesetz) – Pflegezuschlag Kurzzeitpflege gemäß den Aufnahmebedingungen mindestens entsprechend der Höhe des Bundespflegegeldes der Stufe 4

3. Bettenfreihaltegebühr (pro Tag)

jeweils ohne Lebensmitteleinsatz in der Höhe von € 3,82

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 10 %).

Debatte:

GR Johann Fischer teilt mit, dass die Erhöhung der Gebühren dieses Jahr relativ moderat ist. Im Nachtragsvoranschlag sieht man, dass das Budget beim Seniorenheim heuer nicht ausgeglichen werden kann. Er hofft, dass diesmal genügend eingerechnet ist, dass die Rücklage erhöht werden kann. Es gibt einige Vorhaben wie z.B. einen geplanten Umbau des Seniorenheimes. Die Preise sind gegenüber anderen Heimen im unteren Bereich. Der SHV macht preislich keinen Unterschied mehr zwischen Ein-Personen-Wohneinheit und Zwei-Personen-Wohneinheit. Dies wäre eine Vereinfachung.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

b) Abfallgebühren

Vzbgm. Maria Stauer informiert:

Die letztmalige Festsetzung der Abfallgebühren erfolgte per 01. Jänner 2019.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 02. Dezember 2019 wurde die Angelegenheit aufgrund der vorliegenden Kalkulation für die Abfallabfuhr 2020 diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Vzbgm. Maria Stauer stellt den

Antrag

folgende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 09. Dezember 2019, mit der eine

Abfallgebührenordnung

erlassen wird, zu beschließen.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt

a) je abgeführte Abfalltonne mit

60 Liter Inhalt	€	6,91
90 Liter Inhalt	€	9,82
120 Liter Inhalt	€	12,82

b) je abgeführtem Container mit		
800 Liter Inhalt	€	86,00
1.100 Liter Inhalt	€	115,00
c) je abgeführtem Abfallsack mit		
90 Liter Inhalt	€	9,82
d) je abgeführter Kompostabfalltonne (Bioabfalltonne) mit		
120 Liter Inhalt	€	0,00

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Die Gebühren erhöhen sich im Ausmaß von 10 % USt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2020** in Kraft; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 11. Dezember 2018 außer Kraft.

Debatte:

GR Johann Fischer gibt bekannt, dass im Vorjahr darüber diskutiert wurde, dass die Abfuhr der Biotonne nicht mehr kostenlos sein sollte. Gewichtsmäßig ist der Bioabfall der meiste Müll in unserer Gemeinde. Er ist der Meinung, dass dies nicht mehr gratis sein soll. Dies ist lt. der Abfallordnung bzw. Oö. Abfallwirtschaftsgesetz nicht möglich. Die Biotonne ist über die Restmülltonne abzurechnen und auch das Intervall von zwei Wochen kann nicht geändert werden. Er hofft, dass es in Zukunft möglich sein wird, hierbei etwas zu ändern. Die Kalkulation der Gebühren wurde kostendeckend gemacht. Früher wurde eine Rücklage erstellt. Er möchte, dass wieder eine gewisse Rücklage gebildet wird, auf die Notfalls zurückgelangt werden kann.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

c) Gebühren für die gemeindeeigene Wasserversorgung

Vzbgm. Maria Stauffer informiert:

Die letztmalige Anpassung der Wasserleitungsanschlussgebühren und der Wasserbezugsgebühren erfolgte per 01. Jänner 2019. Im Voranschlagserlass der Direktion IKD des Amtes der Oö. Landesregierung für das Finanzjahr 2020 wurde, wie auch in den vorangegangenen Jahren, auf die erforderliche betriebswirtschaftliche Kostendeckung und auf die zu beschließenden Mindestbenützungs- und Mindestanschlussgebühren hingewiesen. Es wurden daher für das kommende Finanzjahr wiederum die Mindestanschluss- und Mindestbenützungsgebühren, welche mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 09. November 2009 bis 2015 festgelegt wurden, als Grundlage für die Gebührenfestsetzung herangezogen. Dieser Beschluss wurde lt. Information der IKD von der Landesregierung am 19. Oktober 2015 verlängert.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 02. Dezember 2019 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Vzbgm. Maria Stauffer stellt den

Antrag:

folgende

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 09. Dezember 2019 über die Erhebung von Gebühren für die gemeindeeigene Wasserversorgung, zu beschließen.

Wassergebührenordnung

Aufgrund des § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. b) des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F. sowie § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet :

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- 1) Die **Wasserleitungsanschlussgebühr** ist eine Gebühr für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage.
- 2) Die **Ergänzungsgebühr** ist die Gebühr, die erhoben wird, wenn sich die Bemessungsgrundlage (§ 3) durch Bebauung eines unbebauten Grundstückes oder durch bauliche Veränderung einer Liegenschaft ändert.
- 3) Die **Wassermesser-(Zähler-)gebühr**, das ist die Gebühr für die Beistellung des Wasserzählers, die wiederkehrenden Eichgebühren und der in diesem Zusammenhang notwendigen Instandsetzung.
- 4) Die **Wasserbezugsgebühr**, das ist die Gebühr für das aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser.

§ 2

Gebührensschuldner und Haftung

- 1) Die Wassergebühren sind vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes zu entrichten, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften.
- 2) Im Falle der Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 3

Wasserleitungsanschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr **EUR 2.043,00**.
- 2) Für den Anschluss von bebauten Grundstücken beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr **EUR 13,62** je Quadratmeter der nach Abs. 4 zu errechnenden Bemessungsgrundlage, **mindestens** jedoch **EUR 2.043,00**.
- 3) Abweichend vom Abs. 2 beträgt die Wasserleitungsanschlussgebühr für den Anschluss von bebauten Grundstücken, auf denen sich **gewerbliche** oder **industrielle Objekte bzw. Objektteile** befinden, bei denen aufgrund der Betriebsart mit wenig Wasserverbrauch zu rechnen ist, **bis 150 m² EUR 13,62**, **von 151 bis 250 m² EUR 9,58**, **von 251 bis 450 m² EUR 6,21**, **von 451 bis 650 m² EUR 4,96** und **über 650 m² EUR 3,78** je Quadratmeter der nach Abs. 4 zu errechnenden Bemessungsgrundlage, **mindestens** jedoch **EUR 2.043,00**.

Wenn sich neben gewerblichen oder industriellen Objekten bzw. Objektteilen mit wenig Wasserverbrauch auch andere Bebauungen befinden, ist jedenfalls eine getrennte Berechnung der Bemessungsgrundlagen vorzunehmen.

Von der Staffelung sind jedenfalls Gastgewerbe- und Fleischhauereibetriebe sowie Büroräumlichkeiten und Verkaufslokale samt den dazugehörigen Nebenräumen ausgenommen.

Für gewerbliche Waschanlagen für Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Geräte, unabhängig davon, ob sich die Waschanlage in einem Gebäude oder im Freien befindet, gilt ein Zuschlag von 200 % zur Bemessungsgrundlage. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche ist der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für derlei Waschanlagen verwendet, wird ein Grundausschnitt von 30 m² als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Ausgenommen vom 200%igen Zuschlag zur Bemessungsgrundlage sind Waschanlagen, die nur für betriebseigene Fahrzeuge verwendet werden.

- 4) Die **Bemessungsgrundlage** für bebaute Grundstücke bildet – soweit im folgenden Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist – bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen, wobei jedoch freistehende Nebengebäude, die keine Leitungsanschlüsse besitzen, außer Ansatz bleiben. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken oder als Kellergaragen dienen bzw. hierfür nutzbar sind.

Zur Bemessungsgrundlage zählen in jedem Fall sämtliche Flächen von folgenden Räumlichkeiten:

Hallenbad, Sauna, Bad samt Nebenräume, Kellerbar, Fitnessraum, Wintergarten und Windfang.

An das Hauptgebäude angebaute Garagen und Car-Ports, sofern sie mit dem Hauptgebäude eine konstruktive Verbindung aufweisen, sowie Schwimmbecken im Freien sind ebenfalls gebührenpflichtig.

5) Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage sind:

- a) Heiz- u. Brennstofflagerräume
- b) Loggien
- c) bei **Landwirtschaftsbetrieben** (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) Bauwerksteile, die ausschließlich der Landwirtschaft dienen, wie Tenne, Futter- und Schüttboden.

6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten nur im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 3 des O.ö. Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1997).

§ 4

Ergänzungsgebühr

- 1) Werden auf einem bisher unbebauten, jedoch an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage bereits angeschlossenen Grundstück, Bauwerke errichtet und unmittelbar oder mittelbar angeschlossen, so ist – soweit sich nach § 3 Abs. 2 bis 5 eine höhere Gebühr als nach § 3 Abs. 1 ergibt – der Differenzbetrag als Ergänzungsgebühr nachzuzahlen.
- 2) Wird der Umfang eines Gebäudes, für welches bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde, durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau verändert oder tritt eine Änderung in der Benützungsort der Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume ein, so ist – unabhängig von der baubehördlichen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht – eine Ergänzungsgebühr in dem Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.
- 3) Wird auf einem Grundstück anstelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine Ergänzungsgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.
- 4) Die Ergänzungsgebühr nach Abs. 2 errechnet sich aus der Differenz des nunmehrigen und des früheren Bestandes, wobei die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 5 Anwendung finden.

- 5) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach Abs. 1 - 3 findet nicht statt.

§ 5

Wassermessergebühr

Die Wassermesser-(Zähler-)gebühr beträgt monatlich

a) für einen Wassermesser bis	Nenngröße	3 m ³	EUR	0,85
b) für einen Wassermesser bis	Nenngröße	7 m ³	EUR	1,24
c) für einen Wassermesser bis	Nenngröße	20 m ³	EUR	2,47
d) für einen Wassermesser über	Nenngröße	20 m ³	EUR	4,13

§ 6

Wasserbezugsgebühr

Die Wasserbezugsgebühr beträgt für jeden durch Wassermesser gemessenen vollen Kubikmeter Wasser **EUR 1,59**.

- 1) Bei **Errichtung eines Bauwerkes im Rohbau** wird eine **Wasserbezugsgebührenpauschale** eingehoben. Die Wasserbezugsgebührenpauschale beträgt bis zu **150 m²** verbauter Grundfläche je Geschoß **EUR 37,78** und für je weitere oder angefangene **50 m²** verbauter Grundfläche je Geschoß **EUR 13,36**.

Für Fertigteilbauten und Holzbauten verringert sich die Wasserbezugsgebührenpauschale um 50 %.

- 2) Das infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ausgeflossene Wasser gilt als verbrauchtes Wasser und wird nach Abs. 1 verrechnet.
- 3) Wenn der Wassermesser offenbar unrichtig anzeigt oder ganz stillsteht, wird der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der letzten vorher gemessenen zwölf Monate ermittelt, oder bei Fehlen derartiger Vergleichszahlen, nach den Angaben des neuen Wassermessers für den nächstfolgenden vergleichbaren Zeitraum berechnet.

§ 7

Exklusivgebühren

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze verstehen sich **ohne Umsatzsteuer** und wird diese (in Höhe von derzeit 10%) den Gebühren hinzugerechnet.

§ 8

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) für die Wasserleitungsanschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstückes bzw. Bauwerkes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage;
- b) für die Ergänzungsgebühr mit dem Eintritt der Bestandsänderung, die eine Ergänzungsgebühr begründet. Die Bestandsänderung gilt mit dem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem der Rohbau fertiggestellt ist bzw. Keller- oder Dachgeschoss oder Dachräume für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. Kellergaragen in Benützung genommen werden;
- c) für die Wassermessergebühr mit dem Ersten des Monats, in dem der Wassermesser eingebaut wird, und endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Wassermesser ausgebaut wird;
- d) für die laufende Wasserbezugsgebühr bei Zählerverrechnung mit dem Zeitpunkt des Einbaues des Wassermessers, bei Pauschalverrechnung mit dem auf die Herstellung des Wasseranschlusses folgenden Monatsersten.

§ 9

Vorschreibung und Einhebung der Gebühren

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr als auch die Ergänzungsgebühr wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.
- 2) Der Jahresbetrag der Wassermesser- und -bezugsgebühr wird im Nachhinein festgesetzt. Am 15. Mai, 15. August und 15. November sind Vorauszahlungen je in der Höhe eines Viertels des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu leisten. Der Restbetrag ist am 15. Februar jeden Jahres fällig.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Werden an bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Bauwerke Zubauten errichtet, findet bei der Ermittlung der Ergänzungsgebühr (§ 4) die im § 3 Abs. 2 und 3 genannte Mindestgebühr keine Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2020** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 11. Dezember 2018 außer Kraft.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

d) Gebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage

Vzbgm. Maria Stauer informiert:

Die letztmalige Anpassung der Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren erfolgte per 01. Jänner 2019. Im Voranschlagserrlass der Direktion IKD des Amtes der Oö. Landesregierung für das Finanzjahr 2020 wurde, wie auch in den vergangenen Jahren, auf die erforderliche betriebswirtschaftliche Kostendeckung und auf die zu beschließenden Mindestbenützung- und Mindestanschlussgebühren hingewiesen.

Es wurden daher auch für das kommende Finanzjahr wiederum die Mindestanschluss- und Mindestbenützungsgebühren, welche mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 09. November 2009 festgelegt wurden, als Grundlage für die Gebührenfestsetzung herangezogen. Dieser Beschluss wurde lt. Information der IKD von der Landesregierung am 19. Oktober 2015 verlängert.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 02. Dezember 2019 wurde die Angelegenheit diskutiert und ein einstimmiger Beschluss gefasst.

Vzbgm. Maria Stauer stellt den

Antrag
folgende
Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau vom 09. Dezember 2019, mit der eine

Kanalgebührenordnung

erlassen wird, zu beschließen.

Aufgrund des § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F. sowie § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Kanalanschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
- 2) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften. Im Falle der Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle, bis zur grundbücherlichen Durchführung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren zur ungeteilten Hand.
- 3) Die Kanalanschlussgebühr beträgt **EUR 22,70 je Quadratmeter** der nach Abs. 5 zu errechnenden Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch **EUR 3.408,00**.
- 4) Abweichend vom Abs. 3 beträgt die Kanalanschlussgebühr für Grundstücke, auf denen sich **gewerbliche oder industrielle Objekte bzw. Objektteile befinden, bei denen aufgrund der Betriebsart mit wenig Abwasserintensität** zu rechnen ist, **bis 150 m² EUR 22,70, von 151 bis 250 m² EUR 17,02, von 251 bis 450 m² EUR 12,38, von 451 bis 650 m² EUR 8,04 und über 650 m² EUR 5,17 je Quadratmeter** der sich nach den folgenden Bestimmungen ergebenden Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch **EUR 3.408,00**.

Wenn sich neben gewerblichen oder industriellen Objekten bzw. Objektteilen mit wenig Abwasserintensität auch andere Bebauungen befinden, ist jedenfalls eine getrennte Berechnung der Bemessungsgrundlagen vorzunehmen.

Von der Staffelung sind jedenfalls Gastgewerbe- und Fleischhauereibetriebe sowie Büroräumlichkeiten und Verkaufslokale samt den dazugehörigen Nebenräumen ausgenommen.

Für gewerbliche Waschanlagen für Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Geräte, unabhängig davon ob sich die Waschanlage in einem Gebäude oder im Freien befindet, gilt ein Zuschlag von 200 % zur Bemessungsgrundlage. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche ist der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für derlei Waschanlagen verwendet, wird ein Grundaussmaß von 30 m² als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Ausgenommen vom 200%igen Zuschlag zur Bemessungsgrundlage sind Waschanlagen, die nur für betriebseigene Fahrzeuge verwendet werden.

- 5) Die Bemessungsgrundlage bildet - soweit im folgenden Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist - bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen, wobei jedoch freistehende Nebengebäude, die keine Leitungsanschlüsse besitzen, außer Ansatz bleiben. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur dann berücksichtigt, wenn sie Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken oder als Kellergaragen dienen bzw. hierfür nutzbar sind.

Zur Bemessungsgrundlage zählen in jedem Fall sämtliche Flächen von folgenden Räumlichkeiten:

Hallenbad, Sauna, Bad samt Nebenräume, Kellerbar, Fitnessraum, Wintergarten und Windfang.

An das Hauptgebäude angebaute Garagen und Car-Ports, sofern sie mit dem Hauptgebäude eine konstruktive Verbindung aufweisen, sowie Schwimmbecken im Freien sind ebenfalls gebührenpflichtig.

- 6) Ausgenommen von der Bemessungsgrundlage sind:

- a) Heiz- u. Brennstofflagerräume
- b) Loggien
- c) bei **Landwirtschaftsbetrieben** (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) Bauwerksteile, die ausschließlich der Landwirtschaft dienen, wie Tenne, Stallungen, Futter- und Schüttboden.

- 7) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, sind die tatsächlichen Herstellungskosten für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz vom Anschlusswerber zu tragen.

§ 2

Ergänzungsgebühr

- 1) Wird der Umfang eines Gebäudes, für welches bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau verändert, oder tritt eine Änderung in der Benützungsort der Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume ein, so ist – unabhängig von der baubehördlichen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht – eine Ergänzungsgebühr in dem Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.
- 2) Wird auf einem Grundstück anstelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine Ergänzungsgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.
- 3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach Abs. 1 findet nicht statt.
- 4) Die Ergänzungsgebühr nach Abs. 1 errechnet sich aus der Differenz des nunmehrigen und des früheren Bestandes, wobei die Bestimmungen des § 1 Abs. 3) bis 6) Anwendung finden.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die, von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühr, eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt **50 v. H.** jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen öffentlichen Kanalanlage bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 2) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Marktgemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen (§ 1 Abs. 7 des Interessentenbeiträge-Gesetzes).
- 3) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Marktgemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der

Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen (§ 1 Abs. 8 des Interessentenbeiträge-Gesetzes).

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten; diese beträgt

EUR 3,91 je Kubikmeter Wasserverbrauch.

- 2) Die Eigentümer ausgeübter landwirtschaftlicher Betriebe, die Trink- und Nutzwasser ausschließlich aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage beziehen, haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten; im Bereich der Stallungen samt Schmutzschleusen sowie von Milchkammern - soweit die Abwässer von letzteren in die Jauche- oder Güllegrube eingeleitet werden - verwendete Wassermengen, die mittels geeichtem Wasserzähler zu messen sind, sind abzuziehen.
- 3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke bzw. Bauwerke, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und der Wasserverbrauch nicht mittels amtlich geeichtem Wassermesser ermittelt wird, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe, Verwendung und Personenanzahl berechnet.
- 4) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke bzw. Bauwerke, deren Eigentümer das Nutzwasser zum Teil aus gesammelten Niederschlagswässern verwenden und dann in die gemeindeeigene Kanalanlage ableiten, wird nach dem in Abs. 1 festgesetzten Tarif verrechnet, wobei der Verbrauch mittels geeichtem Wasserzähler zu ermitteln ist.
- 5) Jene Trink- u. Nutzwässer die ausschließlich für die Bewässerung des Gartens oder zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet werden und nicht in den Ortskanal abgeleitet werden, sind mittels geeichtem Subzähler zu messen und vom Gesamtverbrauch abzuziehen. Über den Einbau des Subzählers ist der Marktgemeinde Meldung zu erstatten.

§ 5

Exklusivgebühren

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze verstehen sich **ohne Umsatzsteuer** und wird diese (in Höhe von derzeit 10 %) den Gebühren hinzugerechnet.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht:

- 1) hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr zum Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses eines Grundstückes bzw. Bauwerkes an das öffentliche Kanalnetz.

Geleistete Vorauszahlungen (nach § 3) sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt;
- 2) für die Ergänzungsgebühr, mit dem Eintritt der Bestandsänderung, die eine Ergänzungsgebühr begründet. Die Bestandsänderung gilt mit dem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem der Rohbau fertiggestellt ist bzw. Keller- oder Dachgeschoss oder Dachräume für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen in Benützung genommen werden;
- 3) hinsichtlich der Kanalbenützungsg Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 mit dem auf die Benützung folgenden Kalendertag.

§ 7

Vorschreibung und Einhebung der Gebühren

- 1) Die Kanalanschlussgebühr als auch die Ergänzungsgebühr wird mit Bescheid vorge-schrieben und ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides zu entrichten.
- 2) Der Jahresbetrag der Kanalbenützungsg Gebühr wird im Nachhinein festgesetzt. Am 15. Mai, 15. August und 15. November sind Vorauszahlungen je in der Höhe eines Viertels des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu leisten. Der Restbetrag ist am 15. Februar jeden Jahres fällig.

§ 8

Übergangsbestimmungen

- 1) Werden an bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an den öffent-lichen Kanal angeschlossene Bauwerke Zubauten errichtet, findet bei der Ermittlung der Ergänzungsgebühr (§ 2) die im § 1 Abs. 3 und 4 genannte Mindestgebühr keine Anwendung.
- 2) Werden von einem Gebäude, für welches gemäß § 17 Abs. 4 der Kanalordnung vom 28.04.1958 eine verminderte Kanalanschlussgebühr (nur Ableitung der Nieder-schlags- bzw. Dachwässer) verrechnet wurde, künftig auch andere Abwässer in das

Kanalnetz eingeleitet, ist eine ergänzende Gebühr unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 bis 6 zu entrichten; die früher entrichtete Kanalanschlussgebühr ist in Anrechnung zu bringen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2020** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 11. Dezember 2018 außer Kraft.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

e) Hebesätze (Grundsteuer A und B)

Vzbgm. Maria Stauer informiert:

Die Hebesätze einer Gemeinde sind jährlich für das kommende Finanzjahr so zeitgerecht festzusetzen, dass sie mit Beginn des neuen Finanzjahres in Kraft treten können.

Vzbgm. Maria Stauer stellt aufgrund des Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses vom 02. Dezember 2019 den

Antrag,

die Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2020 wie folgt zu genehmigen:

Grundsteuer für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (A)

500 v.H. des Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke (B)

500 v.H. des Steuermessbetrages

Debatte:

GV Herbert Hamader erkundigt sich, ob man die Hebesätze auch anders darstellen kann, damit diese auch für Laien besser verständlich sind.

Vzbgm. Maria Stauer teilt mit, dass sie dies an die Finanzabteilung weiterleiten wird.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

f) **Gebühren für die Leichenhalle**

Vzbgm. Maria Stauer informiert:

Die letztmalige Anpassung der Gebührentarife für die Leichenhalle erfolgte mit 01. Jänner 2012. Da die Miete für die Leichenhalle entsprechend dem mit der Firma Pillinger abgeschlossenen Vertrag indexiert wird, sollen auch die Gebühren für die Leichenhalle angepasst werden. Es ist beabsichtigt, künftig im Zuge der Mieterhöhung auch die Gebühren der Leichenhalle anzupassen.

Vzbgm. Maria Stauer stellt den

Antrag,

folgende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Georgen i.A, über die Festsetzung der Gebühren für die Leichenhalle der Marktgemeinde St.Georgen im Attergau zu genehmigen:

Verordnung:

Gemäß § 40 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Verbindung mit § 17 Abs.3 Z.4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Benützungsgebühren für die Leichenhalle

Für die Benützung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

A) Erwachsenenbegräbnisse (Personen über 15 Jahre)

Benützung der Leichenhalle (einschließlich Beleuchtung und Reinigung) bis höchstens drei Tage je Aufbahrung (Begräbnis)	EUR	75,00
--	-----	-------

B) Kinderbegräbnisse (Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)
die Hälfte der Gebühren nach Pos. A)

C) Benützung des Leichenhallenkühlraumes pro Tag EUR 32,00

D) Benützung des Obduktionsraumes (einschließlich Beleuchtung und Reinigung)

(1) je Obduktion aus der eigenen Sanitätsgemeinde EUR 55,00

(2) je Obduktion aus einer anderen Gemeinde EUR 85,00

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr ist derjenige verpflichtet, der für die Bestattung des Toten aufzukommen hat.

§ 3

Exklusivgebühren

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze verstehen sich ohne Umsatzsteuer und wird diese (in Höhe von derzeit 20 %) den Gebühren hinzugerechnet.

§ 4

Entstehung der Gebührenschild; Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der entsprechenden Einrichtungen.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von dreißig Tagen nach der Entstehung der Gebührenschild fällig.

§ 5

Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Dezember 2011 außer Kraft.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 3. Vergabe Linksabbiegestreifen (BBG Mitterweg); Beschlussfassung

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz-Patrick Baumann**, informiert:

Mit Grundsatzbeschluss vom 26.02.2019 hat der GR der Marktgemeinde St. Georgen i. A. die Entwicklung und Umsetzung des Projektes „Betriebsbaugebiet Mitterweg“ genehmigt. In dieser Sitzung wurde u.a. auch der Finanzierungsvorschlag für das Betriebsbaugebiet Mitterweg genehmigt.

In Folge des von der Häupl Rechtsanwalts GmbH durchgeführten Ausschreibungsverfahrens, der Detailprüfung und anschließenden Abgabe des Vergabevorschlages, durchgeführt von der dlp Ziviltechniker GmbH, hat sich die Fa. Hofmann GmbH & Co KG als Best- und Billigstbieter erwiesen.

Von der Gesamtanbotssumme iHv € 1.031.404,59 (inkl. USt) umfasst sind u.a. auch die Kosten für den Straßenbau (die Errichtung des Linksabbiegestreifens) sowie die Umlagerung der bestehenden WLV-Leitung und die Erweiterung des Sickerbeckens.

Sowohl aufgrund der rechnerischen und sachlichen Überprüfung der Angebote als auch aufgrund der fachlichen Qualifikation ist ein Auftrag für die Errichtung des Linksabbiegestreifens an die Fa. Hofmann GmbH & Co KG, Redlham 100, 4846 Redlham, mit einer Auftragssumme von € 1.031.404,59 (inkl. USt) – vorbehaltlich der Genehmigung des Voranschlages für das Finanzjahr 2020 durch den Gemeinderat – zu vergeben.

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz-Patrick Baumann**, stellt folgenden

Antrag,

auf Vergabe folgender Arbeiten, Lieferungen und Leistungen (vorbehaltlich der Genehmigung des VA für das Finanzjahr 2020 durch den Gemeinderat):

Der Fa. Hofmann GmbH & Co KG, Redlham 10, 4846 Redlham, wird mit einer Auftragssumme in Höhe von € 1.031.404,59 (inkl. USt) der Auftrag für folgende Maßnahmen erteilt:

Betriebsbaugebiet Mitterweg

- Straßenbau (Errichtung des Linksabbiegestreifens)
- Umlegung der bestehenden Wasserleitung des WLV Vöckla-Ager
- Erweiterung des Sickerbeckens

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

TOP 4. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages; Beschlussfassung

Der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** informiert:

Folgender Baulandsicherungsvertrag liegt vor:

- Diesenbacher Thomas Christian und Sandra, Dorf 32b/8, 5301 Eugendorf, Eigentümerwechsel von Mair-Zeiningler Robert und Sabrina, ehemaliges Grundstück der Fam. Wintereder.

Vzbgm. Maria Stauer stellt, da eine Kopie des Baulandsicherungsvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderat bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Baulandsicherungsvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 09. Dezember 2019 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Aufgrund des Beratungsergebnisses des Wirtschaftsausschusses stellt der **Obmann des Wirtschaftsausschusses, GV Friedrich Hofinger** den

Antrag,

den vorliegenden Baulandsicherungsvertrag gem. § 15 Abs. 2 und § 16 Oö. ROG 1994 idgF, Variante Eigentümerwechsel, mit

Herrn Thomas Christian Diesenbacher und Frau Sandra Diesenbacher, beide wohnhaft in 5301 Eugendorf, Dorf 32b/8

zu genehmigen.

Debatte:

GR Johann Fischer informiert, dass im Ausschuss über diesen Punkt heftig diskutiert wurde. Er war sehr überrascht, dass dieser TOP in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Er erkundigt sich, ob im bestehenden BLSV der Gemeinde eine Möglichkeit eingeräumt ist, in so einem Fall einzugreifen.

GV Friedrich Hofinger teilt mit, dass mit dem Oö. Gemeindebund Kontakt aufgenommen wurde und es stellte sich heraus, dass bezüglich Vorkaufsrecht die Baulandsicherungsverträge geändert werden müssen. So wie es derzeit im Vertrag geregelt ist, gilt das Vorkaufsrecht der Gemeinde erst nach Ablauf der 5 Jahre. Innerhalb dieser Zeitspanne hat die Gemeinde zwar das Vorkaufsrecht, kann aber den Preis nicht bestimmen. Die bestehenden Musterverträge müssen ergänzt werden.

AL Mag. Teresa Sagerer erklärt, dass in den bestehenden Baulandsicherungsverträgen einerseits das Vorkaufsrecht und andererseits das Optionsrecht definiert ist. Das Optionsrecht besagt, dass nach 5 Jahren die Gemeinde das Grundstück zu einem ortsüblichen Preis erwerben kann. Das Vorkaufsrecht ist hingegen nicht vertraglich geregelt, sondern wird diesbezüglich im BLSV auf das ABGB verwiesen. Im ABGB ist definiert, dass der Vorkaufsberechtigte zu dem von einem Dritten angebotenen Preis das Grundstück vorrangig erwerben darf. Es kann im bestehenden Baulandsicherungsvertrag das Vorkaufsrecht näher definiert werden. Es würde sich eine vertragliche Vereinbarung in Anlehnung an jener des Optionsrechtes anbieten.

GR Johann Fischer teilt mit, dass ihn das sehr ärgert. Die Verträge sind oftmals abgeändert worden. Es wurde ein Rechtsanwalt beauftragt, den man eigentlich jetzt belangen müsste, weil eine Grundvoraussetzung des Vertrages nicht gegeben ist.

GV Hermann Haberl sieht das ähnlich wie GR Fischer. Es wurde bereits heftig diskutiert. Die bestehenden Musterverträge müssen geändert werden. Er hofft, dass bereits in der nächsten GR-Sitzung ein Beschluss gefasst werden kann.

ErsGR Ing. Johann Wintereder informiert, dass sich der Ausschuss sehr lange mit den Baulandsicherungsverträgen befasst hat. Eigentlich sollten solche „Geschichten“ wie der aktuelle TOP verhindert werden. Bei der letzten Sitzung wurde noch gesagt, dass dies so nicht zugelassen werden kann. Jetzt wurde bekannt, dass es sich um einen rechtlichen

Fehler im Vertrag handelt. Dies muss schnellstmöglich repariert werden. Zukünftig darf das nicht mehr passieren.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:	
Dafür:	20 (Vzbgm. Maria Stauer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Patrick Binder, GR Caroline Seber, GR Mag. Christoph Strobl, GR Paul Hemetsberger, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Friedrich Treml, ErsGR Peter Böckl, ErsGR Ing. Johann Wintereder, GV Franz Patrick Baumann, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Hans Simon, GR Matthias Herzog, GR Norbert Liftingner, ErsGR Otto Renner, GR Martin Plackner, ErsGR Elfriede Brandl)
Dagegen:	0
Enthaltung:	3 (GV Franz Schneeweiß, GR Sarah Steiner, GR Wolfgang Eder)

TOP 5. Attergauer Seniorenheim – Einweisungsrecht bzw. Heimübernahme durch den SHV; Beschlussfassung

Der **Obmann des Sozial- und Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß** informiert:

Mit Schreiben vom 05.11.2019 wurde die Marktgemeinde St.Georgen i.A. vom Sozialhilfeverband Vöcklabruck über

- a) Schwierigkeiten betr. die Überleitung von Spitalspatienten in Alten- und Pflegeheime
- b) die ev. Abtretung aller Alten- und Pflegeheime an den Sozialhilfeverband

informiert und darin gebeten, über 2 Fragen zu beraten und schriftlich Auskunft zu erteilen:

- 1) Sind Sie bereit, dem Sozialhilfeverband Vöcklabruck das Einweisungsrecht in Ihr Alten- und Pflegeheim zu übertragen?
- 2) Sind Sie bereit, Ihr Alten- und Pflegeheim an den Sozialhilfeverband Vöcklabruck abzutreten und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses des Sozial- und Umweltausschusses vom 28. November 2019 stellt der **Obmann des Sozial- und Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß** den

Antrag,

beide Fragen in der schriftlichen Auskunft an den SHV mit „nein“ zu beantworten

Debatte:

GR Johann Fischer erklärt, wie es zu dieser Fragestellung gekommen ist. Es gibt eine jährliche Sitzung des Sozialhilfeverbandes, bei der sämtliche Sozialhilfestellen vertreten sind. Seitens des Krankenhauses wurde gewünscht, dass es eine Liste mit freien Betten gibt, für den Fall, dass Personen aus dem Krankenhaus, in die Obhut von Seniorenheimen, entlassen werden. Da nicht alle Altenheime des Bezirkes im Eigentum des Sozialhilfeverbandes sind, ist eine derartige Liste nicht möglich. Dies wäre nur möglich, wenn der SHV das Einweisungsrecht für alle Seniorenheime hätte und wenn auch die Übernahme der Heime erfolgen würde. Die Übernahme wäre finanziell gar nicht möglich. Dies würde über Jahre immense Kosten verursachen. Man muss beide Fragen ganz klar mit „Nein“ beantworten. Vielleicht ist es in Zukunft notwendig, dass Altenheime nur noch vom SHV errichtet werden. Derzeit besteht keine Möglichkeit, dies zu ändern.

GV Franz Schneeweiß teilt mit, dass es im Bezirk Vöcklabruck neben den Heimen des Sozialhilfeverbandes sieben gemeindeeigene und zwei kirchliche gibt. Gemeindeeigene Altenheime gibt es in Oberösterreich nur im Bezirk Vöcklabruck. Die Thematik, dass an den SHV abgetreten wird, stellt sich derzeit nicht.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 6. Abfallordnung (Überarbeitung); Beschlussfassung

Der **Obmann des Sozial- und Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß** informiert:

Die vom Gemeinderat beschlossene Abfallordnung (14.12.2010 und 25.06.2013) soll auf Basis der Musterverordnung des OÖ. Gemeindebundes und nach Rücksprache mit dem Bezirksabfallverband Vöcklabruck in folgenden Punkten angepasst bzw. aktualisiert werden:

§2 (Abholbereich)

- BIO-Tonnen-Abfälle – gesamtes Gemeindegebiet (Aufzählung nicht nötig)
- Grünabfälle – „Grube Mitterweg“
- Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle - gesamtes Gemeindegebiet ausgenommen es gibt einen privatrechtlichen Vertrag (Aufzählung nicht nötig)

§3 (Pflichten der Abfallbesitzer)

- Grünabfälle – „Grube Mitterweg“

§4 (Abfallbehälter)

- Abholzeit – ab 06:00 Uhr

§7 (Biogene Abfälle)

- Grün-/Strauchschnitt über BAV

§8 (Anzeigepflicht)

- Bezeichnung „Liegenschaft“ statt „Grundstück“

§9 (Bauwerke auf fremden Grund)

- Bezeichnung „Liegenschaftseigentümer“ statt „Grundeigentümer“

Aus verwaltungsökonomische Gründen soll diese Abfallordnung zur Gänze neu beschlossen werden.

Aufgrund des Beratungsergebnisses und des einstimmigen Beschlusses des Sozial- und Umweltausschusses vom 28. November 2019 stellt der **Obmann des Sozial- und Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß** den

Antrag,

folgende Verordnung zu genehmigen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Georgen i.A. vom 09.12.2019 mit der eine

A B F A L L O R D N U N G

erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grün-flächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) Biotonnenabfälle:
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht während der Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum St. Georgen i.A. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung. Die dafür anfallenden Kosten für eine solche Abholung werden in Rechnung gestellt.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Für Grünabfälle besteht während der Öffnungszeiten eine ständige Abgabemöglichkeit bei der Annahmestelle „Grube Mitterweg“.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum St. Georgen i.A. zu bringen.
- (3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) Grünabfälle sind während der Öffnungszeiten zur Annahmestelle „Grube Mitterweg“ zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

- Kunststoffsäcke 90 Liter..... EN 13592
- Kunststofftonne 60 Liter..... EN 840-1
- Kunststofftonne 90 Liter..... EN 840-1
- Kunststofftonne 120 Liter..... EN 840-1
- Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 770 Liter..... EN 840-3
- Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 1100 Liter..... EN 840-3

- Für die Lagerung der biogenen Abfälle sind die bereitgestellten 120 l – Kunststofftonnen (EN 840-1) zu verwenden.

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind vom Liegenschaftseigentümer selbst zu beschaffen. Die Abfallsäcke werden an die Abfallbesitzer am Marktgemeindeamt verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind;
- durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird;
- sie nicht beschädigt und nur soweit gefüllt werden, sodass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können;
- diese an den Entsorgungstagen bis spätestens 06:00 Uhr am öffentlichen Gut bereitstehen.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhr-intervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch den von der Marktgemeinde St. Georgen i.A. beauftragten Dritten erfolgt zwei- bis sechs-wöchentlich.
- (2) Sperrige Abfälle können zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum St. Georgen i.A. abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle durch den von der Marktgemeinde St. Georgen i.A. beauftragten Dritten erfolgt zwei-wöchentlich.
- (4) Grünabfälle können während der Öffnungszeiten bei der Annahmestelle „Grube Mitterweg“ abgegeben werden.
- (5) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch den von der Marktgemeinde St. Georgen i.A. beauftragten Dritten erfolgt zwei- bis sechs-wöchentlich.

Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden im Amtlichen Mitteilungsblatt und auf der Home-Page der Marktgemeinde St. Georgen i.A. bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

- (1) Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, welcher die Biotonnenabfälle einer behördlich genehmigten Anlage zur Verwertung übergibt.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Grünabfälle beteiligt sich die Markt-gemeinde St. Georgen i.A. am regionalen Modell zur Grün- u. Strauchschnitt-sammlung des BAV-Vöcklabruck.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Marktgemeinde St. Georgen i.A. anzuzeigen.

Es besteht die Möglichkeit, den Abfuhrintervall zu verändern, welcher mit Beginn des folgenden **Kalendervierteljahres** wirksam wird

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Bau-rechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Ver-ordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 idgF. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebühren-ord-nung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2020** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 14.12.2010, zuletzt geändert am 25.06.2013 au-ßer Kraft.

Der Bürgermeister:

In Vertretung

(Vizebgm. Maria Staufer)

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 7. Allfälliges

7. 1. Ortstafel

GR Matthias Herzog teilt mit, dass die Ortstafel beim „Kogler Kreisverkehr“ zuwächst.

7. 2. Weihnachtswünsche

GV Herbert Hamader bedankt sich bei den Gemeindebediensteten für die gute Zusammenarbeit. Ebenso bedankt er sich bei allen Gemeinderatsfraktionen für die gute Zusammenarbeit. Er wünscht allen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.

GV Hermann Haberl bedankt sich im Namen der FPÖ-Fraktion für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr. Er wünscht sich, dass auch im nächsten Jahr gut zusammengearbeitet wird, damit man für St. Georgen etwas bewegen kann. Es wurde schon viel umgesetzt und wir werden auch in Zukunft noch vieles schaffen. Er wünscht allen Gemeindevorständen, Gemeinderäten und Gemeindebediensteten frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

GR Wolfgang Eder möchte sich im Namen der SPÖ-Fraktion beim Gemeinderat und dem Bürgermeister bedanken. Er hofft auf gute Zusammenarbeit im nächsten Jahr, wünscht allen ein gutes neues Jahr und frohe Weihnachten.

GR Martin Plackner bedankt sich im Namen der Grünen-Fraktion für die Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Es war ein sehr dichtes Jahr und es konnte viel umgesetzt werden. Er hofft, dass das nächste Jahr etwas ruhiger wird. Er wünscht dem Gemeinderat, dem Gemeindevorstand, der Amtsleitung und allen Gemeindebediensteten schöne Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Vzbgm. Maria Stauer möchte allen frohe Weihnachten und ruhige, erholsame Feiertage wünschen. Sie bedankt sich, dass im vergangenen Jahr so viel gemacht werden konnte. Außerdem bedankt sie sich für die große Unterstützung während der Abwesenheit von Bgm. Ferdinand Aigner. Es ist für sie oft nicht einfach und eine sehr große Herausforderung. Sie ist dankbar für jegliche Unterstützung. Sie wünscht allen ein gutes neues Jahr und viel Erfolg.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 19:48 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

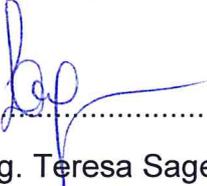
Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am

10. DEZ. 2019

(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:


.....
(AL Mag. Teresa Sagerer)

Die Vorsitzende:


.....
(Vzbgm. Maria Stauer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **11. Feb. 2020** keine Einwendungen erhoben wurden. / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Der Vorsitzende:

.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

Für die ÖVP-Fraktion

.....
(GV Herbert Hamader)

Für die SPÖ-Fraktion:

.....
(GR Wolfgang Eder)

Für die FPÖ-Fraktion

.....
(GV Hermann Haberl)

Für die GRÜNEN-Fraktion:

.....
(GR Martin Plackner)

St. Georgen im Attergau, am **11. Feb. 2020**

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am **17. FEB. 2020**.....

Julia Buchstätter e.h.

Sekretariat